

BE_ZIVILSTRAF ZK 2013 486 vom 27. August 2013

BE Obergericht, 2013-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2013_486

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2013 486 du 27 août 2013

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2013 486 del 27 agosto 2013

Regeste

Art. 173a Abs. 1 SchKG | Anfechtung Konkurserkennnis

Volltext

ZK 13 486, publiziert Dezember 2013 Entscheidung der 2. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 30. September 2013 Besetzung Oberrichterin Grütter (Referentin), Oberrichter Bähler und Oberrichter Kiener Gerichtsschreiberin Mosimann
Verfahrensbeteiligte A AG Gesuchsgegnerin/Beschwerdeführerin gegen B AG Gesuchstellerin/Beschwerdegegnerin Gegenstand Anfechtung Konkurserkennnis
Beschwerde gegen den Entscheid des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 27. August 2013 Regeste: ■ Art. 173a Abs. 1 SchKG Redaktionelle Vorbemerkungen: Über die A AG (Beschwerdeführerin) wurde mit vorinstanzlichem Entscheid vom 27. August 2013 der Konkurs eröffnet. Vorgängig hatte das Regionalgericht Bern-Mittelland mit Entscheid vom 10. Juli 2013 das Gesuch der A AG um definitive Nachlassstundung abgewiesen. Die A AG erhob gegen den Entscheid vom 27. August 2013 Beschwerde und beantragte die „Abweisung“ des vorinstanzlichen Entscheids. Ferner stellte sie den Antrag, das Verfahren betreffend Konkursöffnung sei mit aufschiebender Wirkung mindestens bis zum Entscheid über die Beschwerde im Nachlassverfahren einzustellen.

2 Auszug aus den Erwägungen: (...) II. (...) 7. Ist ein Gesuch um Bewilligung einer Nachlassstundung hängig, kann das Konkursgericht den Entscheid über den Konkurs aussetzen (Art. 173a Abs. 1 SchKG). Mit Entscheid vom 10. Juli 2013 wies das Regionalgericht Bern-Mittelland das Gesuch der A AG um Bewilligung der definitiven Nachlassstundung ab (vgl. BB 2). Gegen diesen Entscheid erhob die A AG am 26. August 2013 Beschwerde (vgl. BB 2). Die Beschwerde hemmt jedoch die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Der Entscheid des Regionalgerichts vom 10. Juli 2013 wurde mit dessen Eröffnung sofort rechtskräftig, wodurch die provisorische Nachlassstundung dahinfiel. Im Zeitpunkt der Konkursöffnung am 27. August 2013 war das Gesuch um Nachlassstundung somit rechtskräftig abgewiesen, weshalb der Konkursöffnung nichts im Wege stand (vgl. Art. 173a Abs. 3 SchKG). Die Beschwerdeführerin hätte die Konkursöffnung allenfalls verhindern bzw. hinausschieben können, indem sie nach Eröffnung des abweisenden Nachlassentscheids beantragt hätte, es sei bis zum Beschwerdeentscheid vorsorglich die Nachlassstundung zu gewähren. Ein solcher Antrag geht jedoch aus der Beschwerdeschrift nicht hervor (vgl. BB 2). Nach dem Konkurserkennnis kann der Schuldner nur noch nach Art. 332 SchKG vorgehen und einen Nachlassvertrag im Konkurs vorschlagen (BSK-GIROUD, N. 5 zu Art. 173a SchKG). So kann – falls Anhaltspunkte für das Zustandekommen eines Nachlassvertrages bestehen – auch nur der erstinstanzliche Richter den Konkursentscheid nach Art. 173a Abs. 2 SchKG aussetzen (BSK-GIROUD,

Art. 173a SchKG N 5a). Die Vorinstanz hat durch die Konkureröffnung keine Rechtsverletzung begangen. (...) Hinweis: Der Entscheid ist rechtskräftig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.